



Weniger Steuern durch steuerfreie Rücklagen

Kaum etwas ist so teuer wie die Steuer, behaupten böse Zungen. Doch da gut verdienen und dafür Steuern zahlen letztlich immer noch besser ist, als keine Einkünfte zu erzielen, haben sich die meisten Unternehmer wohl oder übel mit dem Finanzamt arrangiert.

Text Markus Wagner

Trotzdem kann es Situationen geben, die plötzlich eine hohe Steuerlast auslösen, wenn sogenannte stille Reserven aufgedeckt werden müssen. Stille Reserven sind Vermögenswerte eines Unternehmens, die nicht offen in der Gewinnermittlung ausgewiesen sind. In diesem Fall übersteigt der wahre Wert eines Wirtschaftsguts den Buchwert. Stille Reserven werden realisiert und sind zu besteuern, wenn die entsprechenden Werte das Unternehmen verlassen.

Die Besteuerung kann jedoch durch die Bildung einer sogenannten steuerfreien Rücklage vermieden werden. Steuerfreie Rücklagen sind zweckgebundene Rücklagen, wie zum Beispiel die Rücklage für Ersatzbeschaffung oder auch die Reinvestitionsrücklage.

Bildung von steuerfreien Rücklagen für Reinvestitionen

Eine steuerfreie Rücklage darf in Höhe des Veräußerungsgewinnes nur für solche stillen Reserven gebildet werden, die sich im Grund und Boden, dessen Aufwuchs oder in Gebäuden befinden, wenn das Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört hat.

Die Rücklage kann sowohl bei der Gewinnermittlung durch Bilanzierung (Rücklage nach § 6 b EStG) als auch durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und -ausgaben (sog. Einnahmen-Überschussrechnung) gebildet werden (Rücklage nach § 6 c EStG).

Der Gewinn wird dann zunächst nicht besteuert und muss innerhalb von vier Jahren auf ein Reinvestitions- bzw. Ersatzwirtschaftsgut übertragen werden, das in diesem Zeitraum angeschafft werden muss. Sofern die Rücklage auf ein selbst herzustellendes Gebäude übertragen werden soll, verlängert sich die Frist auf bis zu sechs Jahre, wenn vor Ablauf der vier Jahre mit dem Bau begonnen wurde. Es besteht auch die Möglichkeit, die Rücklage auf ein Reinvestitionsgut zu übertragen, das bereits im vorangegangenen Jahr erworben wurde.

Wurde reinvestiert, ist die Rücklage mit den Anschaffungskosten des neuen Wirtschaftsgutes zu verrechnen, so dass künftig weniger Abschreibungsvolumen zur Verfügung steht. Sofern die Rücklage jedoch, auch welchen Gründen auch immer, nicht reinvestiert werden kann, ist sie steuerpflichtig aufzulösen. Hinzu kommt ein Strafzuschlag von sechs Prozent pro Jahr, in dem die Rücklage bestanden hatte, der den steuerpflichtigen Gewinn erhöht.

Beispiel

Ein Zahnarzt betreibt seine Praxis seit Jahren in einer eigenen Immobilie in Berlin. Aus privaten Gründen möchte er seinen Lebensmittelpunkt nach Leipzig verlegen und verkauft im Jahr 2018 sein Haus, das bereits seit 20 Jahren zu seinem Anlagevermögen zählt (Verkaufspreis: 1,1 Mio. Euro/Buchwert: 100.000 Euro). Da er beabsichtigt, auch in Leipzig eine Immobilie für seine neue Praxis zu erwerben, bildet er eine steuerfreie Rücklage (1 Mio. Euro). Der Gewinn von 1 Mio. Euro wird im Jahr 2018 nicht besteuert.

Möglichkeit 1: Der Zahnarzt investiert innerhalb von vier Jahren in eine neue Immobilie (Kaufpreis: 1,5 Mio. Euro). Die Rücklage kann gewinnneutral mit den Anschaffungskosten der neuen Immobilie verrechnet werden. Das verbleibende Abschreibungsvolumen der Immobilie beträgt lediglich noch 500.000 Euro.

Möglichkeit 2: Der Zahnarzt ist nach seinem Umzug nach Leipzig dann doch in eine Immobilie zur Miete gewechselt und investiert nicht in einen Kauf. Die Rücklage ist daher spätestens im Jahr 2022 gewinnwirksam aufzulösen. In diesem Fall ist der Gewinn um einen Zuschlag von 240.000 Euro (6 Prozent jährlich von 1 Mio. Euro für vier Jahre) zu erhöhen.

Möglichkeit 3: Der Zahnarzt investiert im Jahr 2022 in eine neue Immobilie (Kaufpreis: 600.000 Euro). Die Rücklage kann teilweise gewinnneutral mit den Anschaffungskosten der neuen Immobilie verrechnet werden. Das verbleibende Abschreibungsvolumen der Immobilie beträgt nunmehr jedoch 0 Euro, das heißt, in den Folgejahren kann der Zahnarzt keine Abschreibungen gewinnmindernd berücksichtigen. Der übersteigende Betrag in Höhe von 400.000 Euro ist im Jahr 2022 gewinnerhöhend aufzulösen. Weiterhin ist der Gewinn um den Zuschlag von 96.000 Euro (6 Prozent von 400.000 Euro für vier Jahre) zu erhöhen.

Der Europäische Gerichtshof hatte bereits im Jahr 2015 festgestellt, dass diese deutsche Regelung gegen die Niederlassungsfreiheit der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verstößt, weil die Reinvestition in eine inländische Betriebsstätte erfolgen muss. Daher wurde die Vorschrift bereits im 2015 dahingehend erweitert, dass der Gewinn in den kommenden fünf Jahren nur mit jeweils einem Fünftel angesetzt werden kann, sofern ein Ersatzwirtschaftsgut innerhalb der EU bzw. innerhalb des EWR erworben wird.

Rücklage für Ersatzbeschaffung

Nicht gesetzlich verankert, aber durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entwickelt, besteht auch die Möglichkeit, eine Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 Einkommensteuerrichtlinie (EStR) zu bilden, wenn ein Wirtschaftsgut infolge höherer Gewalt (Brand, Sturm oder Überschwemmung sowie durch andere unabwendbare Ereignisse wie

zum Beispiel Diebstahl oder unverschuldetem Unfall) oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs (Enteignung oder Inanspruchnahme für Verteidigungszwecke) gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheidet und alsbald ein funktionsgleiches Ersatzwirtschaftsgut angeschafft wird.

Zweck der Anerkennung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung und deren Übertragung auf ein Ersatzwirtschaftsgut ist danach nicht allein, die Besteuerung eines Gewinns zu vermeiden, der durch die zwangsweise Aufdeckung stiller Reserven entsteht. Vielmehr soll es dem Steuerpflichtigen ermöglicht werden, die erhaltene Entschädigung in voller Höhe und ohne Einbuße zur Wiederbeschaffung des Ersatzwirtschaftsguts zu verwenden.

Wichtig: Das Bestehen der Ersatzbeschaffungsabsicht muss dargelegt und entsprechend nachgewiesen werden, beispielsweise bei Bilanzierenden durch die Bildung der Rücklage in der Bilanz.

Die Rücklage darf jedoch nur ein Jahr beibehalten werden, so dass bereits im Folgejahr reinvestiert werden muss. Allerdings kann diese im Ausnahmefall auf bis zu vier Jahre verlängert werden, wenn weiterhin eine Investitionsabsicht besteht. Wurde innerhalb von vier Jahren mit dem Bau angefangen, kann die Rücklage im Ausnahmefall ebenfalls bis zu sechs Jahre beibehalten werden.

Beispiel

Ein Blitz schlägt in die Praxis des Zahnarztes ein. Das Gebäude brennt vollständig ab. Es hatte noch einen Buchwert von 300.000 Euro und war versichert auf den Zeitwert von 500.000 Euro. Da das Gebäude vollständig zerstört wurde, ergibt sich ein Buchverlust in Höhe von 300.000 Euro. Die Versicherungsentschädigung von 500.000 Euro ist grundsätzlich als Betriebseinnahme zu erfassen (Gewinnerhöhung 500.000 Euro). Der Zahnarzt kann jedoch eine steuerfreie Rücklage für Ersatzbeschaffung in Höhe von 200.000 Euro bilden (Differenz zwischen der Entschädigung 500.000 Euro und dem Buchwert 300.000 Euro), um den Gewinn zu neutralisieren.



Markus Wagner

Steuerberater
im ETL ADVISION-Verbund
aus Saarlouis, spezialisiert auf
die Beratung von Zahnärzten

—
ETL ADVIMED GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Lilienthalstraße 9
66740 Saarlouis
Tel.: +49 6831 173 110
E-Mail: advimed-saarlouis@etl.de
www.etl.de/advimed-saarlouis